

TANZ-FREUNDE FULDA e. V.

Satzung



Stand 14. Februar 2025

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen "Tanz-Freunde Fulda e. V." Er hat seinen Sitz in Fulda. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fulda.

§ 2 Zweck und Mitgliedschaft

Der Verein hat ausschließlich folgenden Zweck:

1. den Tanzsportzupflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren und
2. die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.

Der Verein ist Mitglied im

1. Hessischen Tanzsportverband e. V. (HTV)
Fachverband im Landessportbund Hessen e. V.
2. Deutschen Tanzsportverband e. V. (DTV),
Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
3. Landessportbund Hessen e. V. (LSBH)

§ 3 Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Hessen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereinskann jede Person werden, die den Zielen des Vereins das erforderliche Interesse entgegenbringt. Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder über 21 Jahre,
 - b) aktive Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr,
 - c) passive Mitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die ordentlichen Mitglieder soweit sie volljährig sind.

2. Kurzzeitmitglieder
Der Vorstand kann für einen zuvor bestimmten Zeitraum Kurzzeitmitglieder in den Verein aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder:
Sie unterstützen den Verein und seine Ziele. Sie können an den gesellschaftlichen Veranstaltungen, nicht jedoch am Training teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder:
Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein und seine Bestrebungen erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu erfolgen. Über eine Abkürzung in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste entbindet dieses nicht von der Zahlung der fällig gewordenen Zahlungsverpflichtung.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch und können auch keine Auseinandersetzung fordern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit Ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und Ausübung des Stimmrechts.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Ordnungen

Für die Vereinsmitglieder gelten außer dieser Satzung folgende Ordnungen:

1. Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
2. Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V., soweit diese für Einzelmitglieder anwendbar ist,
3. Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. für Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes oder müssen auf Antrag von 1/3 der Mitglieder alsbald einberufen werden.

1. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet wird, hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl bzw. Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
- e) Bestätigung des Jugendwartes und des Jugendausschusses
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- g) Festsetzung der Beiträge
- h) Änderung der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3. Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch Handzeichen gewählt werden.

4. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen eine Woche vorher dem Vorstand eingereicht werden. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden, die zugleich Vertreter der örtlichen Abteilungen und derer Jugendgruppen sind
- c) dem Vorstand für Verwaltung (Schriftführer/in)
- d) dem Vorstand für Finanzen (Kassenwart/in)
- e) dem Vorstand für Turnier- und Breitensport (Sportwart/in)
- f) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart/in)

2. Der erste Vorsitzende und im Verhinderungsfall der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der erste Vorsitzende und im Verhinderungsfall der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen.

3. Durch Vorstandsbeschluss können auch andere Personen beauftragt werden, den Verein für die festgelegte Zeitspanne oder für eine bestimmte Aufgabe zu vertreten. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich niederzulegen.

4. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Es bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl vorgenommen ist. Scheidet mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so hat die Neuwahl des gesamten Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.

5. In allen anderen Fällen ergänzt sich der Vorstand durch Berufung neuer Mitglieder. Bei der folgenden Jahreshauptversammlung muss eine Neuwahl vorgenommen werden.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, sowie deren Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende trifft

- a) bei Organämtern die Mitgliederversammlung
- b) bei Vereinsämtern der Vorstand gem. § 26 BGB.

3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

5. Der Vorstand regelt die Trainingsabende und bestimmt deren Ort.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Den Ort der Zusammenkunft bestimmt der Vorsitzende, der die Sitzung einzuberufen hat. Bei seiner Verhinderung obliegt dies dem Stellvertreter.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Jugendschutz

1. Der Verein setzt sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen in seinem Wirkungsumfeld ein.

Der Verein übernimmt in vielfacher Weise Verantwortung für die dem Verein anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist sich dieser besonderen Verantwortung bewusst.

2. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

3. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt.

§ 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden veranlagten Beiträge. Auf das Vereinsvermögen haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit Frist von einem Monat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein müssen, mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist in dieser Versammlung die erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einzuladen, in der eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, für deren Beschlussfassung Stimmenmehrheit maßgebend ist.

3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Hessischen Tanzsportverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen werden.

Fulda, den 14. Februar 2025

*In das Vereinsregister eingetragen am 08.07.1970
Amtsgericht Abt. 5, Register Nr. VR 603*